

Tötungsdelikte durch Intimpartner – wann ist die Gefahr vorbei?

Möglichkeiten und Grenzen des GSG

Das Zürcher Gewaltschutzgesetz gibt der Polizei die Möglichkeit, beim Vorliegen von Häuslicher Gewalt im Sinne einer Sofortmassnahme eine Wegweisung und/oder ein Rayon-/Betretverbot und/oder ein Kontaktverbot gegen gefährdende Personen anzuordnen.

- Ein Rayon-/Betretverbot untersagt der gefährdenden Person, ein von der Polizei bezeichnetes, eng umgrenztes Gebiet zu betreten,
- das Kontaktverbot verbietet, mit der gefährdeten und diesen nahe stehenden Personen in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen.

Zur Sicherung des Vollzuges oder bei einer schwerwiegenden unmittelbaren Gefährdung darf die Polizei die gefährdende Person bis max. 24 Stunden in Gewahrsam nehmen.

Die von der Polizei angeordneten Massnahmen dauern 14 Tage und können auf Antrag der gefährdeten Person durch den zuständigen Haftrichter bis zu 3 Monaten verlängert werden. Die Missachtung der Schutzmassnahmen wird gemäss Art. 292 StGB mit Busse bestraft (Ungehorsam gegen amtliche Verfügung).

Mit dem Gewaltschutzgesetz soll eine Deeskalation der Auseinandersetzung zwischen den Partnern erreicht werden. Allerdings ist zu beachten, dass die GSG-Massnahmen keinen absoluten Schutz für die gefährdete Person bieten. Ein bestehendes Rayonverbot kann durch die Täterschaft ohne weiteres umgangen oder missachtet werden. Die Polizei kann solche Missachtungen nur auf Hinweis von Dritten oder den direkt Betroffenen ahnden. Aufgrund der personellen Ressourcen ist es nicht möglich, die Einhaltung von polizeilich angeordneten Schutzmassnahmen polizeilich zu kontrollieren. Die Kantonspolizei Zürich ordnet im Schnitt täglich bei 1 - 2 Vorfällen von insgesamt 3 - 5 Fällen von Häuslicher Gewalt Schutzmassnahmen des Gewaltschutzgesetzes an.

Möglichkeiten zu Sicherheitsdispositionen

Gelangt bei der Polizei eine schwerwiegende Drohung zur Anzeige, wird der Beschuldigte verhaftet und in Polizeiverhaft gesetzt. Nach der schriftlichen Befragung von Opfer und Täter wird ein entsprechender Tatbestandsrapport erstellt. Die beschuldigte Person wird abschliessend mit den erstellten Aktenstücken der zuständigen Untersuchungsbehörde (Staatsanwaltschaft) zugeführt. Der Untersuchungsrichter klärt die weiteren Schritte (Beantragung von Untersuchungshaft, Entlassung aus der Haft oder Ersatzmassnahmen, psychiatrisches Gutachten, psychiatrische Diagnose, Besuch eines Lernprogrammes, etc.) und ordnet diese entsprechend an.

Kann die beschuldigte Person nach Eingang einer Anzeige nicht innert nützlicher Frist betroffen und verhaftet werden, müssen die Opfer vorerst an sicheren Orten untergebracht werden. Dies kann bei Verwandten, Bekannten oder auch in einem Frauenhaus sein. Wird ein Opfer nach einer schweren Drohung durch den Täter so schwer verletzt, dass eine Hospitalisation notwendig wird, muss sie im Krankenhaus durch die Polizei bewacht werden.

Schwierigkeiten bei Einschätzung der Gefahr durch die Polizei

Bei Anzeigen wegen Häuslicher Gewalt erwähnen gefährdete Personen oftmals von der Täterschaft ausgesprochene Drohungen. Diese Drohungen werden aber in ihrer Heftigkeit und dem Ausmass sehr unterschiedlich beschrieben. Sie werden von den Bedrohten auch sehr unterschiedlich aufgefasst und/oder bewertet.

Beispiele: Ein Ehepartner droht dem anderen mit der Tötung im Fall, dass eine früher stattgefundenen Auseinandersetzung zwischen den Ehepartnern bei der Polizei zur Anzeige gebracht wird;

ein Partner droht dem anderen für den Fall, dass er die Beziehung auflösen werde, mit dem Tod, etc..

Die Drohungen sind entweder klar und deutlich, wie beispielsweise „... Du wirst nie jemandem anderen gehören ausser mir“, „.... wenn Du mich verlässt bringe ich dich um“, „..... wenn Du mich verlässt, sehe ich keinen Grund weiterzuleben, dann bringe ich dich, die Kinder und mich selber um“, „..... ich werde dich eines Tages

umbringen“, „..... ich töte dich“ oder sie werden sinngemäss ausgesprochen, wie beispielsweise „..... Du hast nicht mehr lange zu leben, geniess deine letzten Tage!“ „.....Du wirst dann schon sehen, was passiert“, etc..

Bei der polizeilichen Befragung der Täter bestreiten diese oftmals die ausgesprochenen Drohungen oder aber sie bagatellisieren sie oder sie behaupten, diese seien niemals ernst gemeint gewesen.

Viele Opfer äussern sich auch dahingehend, dass sie die Drohungen nicht ernst nehmen, da der Partner die Drohung zuvor schon etliche Male ausgesprochen habe und er nur Angst machen wolle. Für die mit einer Anzeige befassten Angehörigen der Polizei ist es daher oftmals schwierig, die Ernsthaftigkeit der Drohung zu erkennen, denn eine falsche Einschätzung kann fatale Folgen haben.

StGB Art. 180 besagt, „Wer jemanden durch schwere Drohungen in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft“. Erfolgt die Drohung durch einen Ehepartner während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung, oder leben die Beteiligten auf unbestimmte Zeit in einem gemeinsamen Haushalt, wird die Tat von Amtes wegen verfolgt.

Ist die ausgesprochene Drohung geeignet, eine Person in Angst oder Schrecken zu versetzen oder ändert das Opfer gar aus Angst ihre täglichen Gewohnheiten, die Telefonnummer, den Wohnort, etc., kann im Sinne von Art. 180 StGB zuhanden der Untersuchungsbehörde rapportiert, der Gefährder arretiert und zugeführt werden.

Wenn die aufgeführten Punkte nach Art. 180 StGB nicht erfüllt und die gefährdende Person der Untersuchungsbehörde nicht zugeführt werden kann, hat die Polizei die Möglichkeit, das Gewaltschutzgesetz anzuwenden. In diesem Fall werden die entsprechenden Beratungsstellen für gefährdende und gefährdete Personen mittels Verfügungskopien über den Vorfall und die polizeilich ausgesprochenen Schutzmassnahmen in Kenntnis gesetzt. Zugleich nimmt die Fachstelle Häusliche Gewalt mit den Beratungsstellen Kontakt auf.

Zu bedenken gilt aber, dass es mit diesem Vorgehen nie eine absolute Sicherheit gibt, dass spätere Auseinandersetzungen/Delikte zwischen den Betroffenen ausgeschlossen werden können.

Zusammenarbeit Polizei und Fachstellen

Seit dem 1. April 2007 ist das Zürcher Gewaltschutzgesetz in Kraft. Seither hat die Kantonspolizei Zürich die neue Fachstelle Häusliche Gewalt in der Kriminalpolizei eingegliedert. Die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur haben ihrerseits eine gleiche Fachstelle in ihre Organisationen eingebunden.

Unter der Leitung der IST (kantonale Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt) finden regelmässig Zusammenkünfte (runde Tische) aller mit Häuslicher Gewalt beschäftigten Institutionen statt. Bei Monitoringsitzungen (Polizeiliche Fachstellen mit Beratungsstellen) werden spezielle Fälle und allfällige Verbesserungsmöglichkeiten ausgelotet und besprochen.

Die Zusammenarbeit zwischen allen mit Häuslicher Gewalt befassten Fachstellen hat sich seit April 2007 stets verbessert und kann heute als sehr gut beschrieben werden. Alle Institutionen sind bei ihrer täglichen Arbeit aufeinander angewiesen und können dank der runden Tische auf direktem Weg und rasch miteinander Lösungen und Hilfe finden.

Tötungsdelikt durch Intimpartner – wann ist die Gefahr vorbei?

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Möglichkeiten, die der Polizei bei der Intervention bei Häuslicher Gewalt zur Verfügung stehen, gibt es nur im Fall der Inhaftierung der gefährdenden Person die absolute Sicherheit, dass von ihr einstweilen keine weitere Gefahr mehr ausgeht. In allen anderen Fällen kann eine spätere, weitere Gefahr nie ausgeschlossen werden.

Die gefährdete Person und ihr persönliches Umfeld müssen deshalb sensibilisiert werden, damit bei geringsten Anzeichen von weiterer Gewalt durch die gefährdende Person die Polizei und/oder die entsprechenden Stellen möglichst rasch kontaktiert und aufgeboten werden können.

Die Polizei kann also deeskalierend in bestehende Auseinandersetzungen eingreifen, wozu sie über die nötigen Mittel verfügt. Sie kann aber nur über eine Haftdauer von 24

Stunden entscheiden. Sie kann zudem keine späteren Massnahmen oder Therapien anordnen. Dazu sind andere Institutionen zuständig.

Heinz Mora, Leiter Fachstelle Häusliche Gewalt
Kantonspolizei Zürich

Sept. 2009